

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1986

Ausgegeben und versendet am 1. August 1986

34. Stück

56. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Juli 1986, über die Erklärung der Schulfestigkeit von Lehrerstellen an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen
57. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Juli 1986, über die Schulfreierklärung des 22. und 23. Dezember 1986 an den berufsbildenden Pflichtschulen
58. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juli 1986, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden
59. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juli 1986, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Güttenbach
60. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juli 1986, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Ollersdorf im Burgenland

56. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Juli 1986, über die Erklärung der Schulfestigkeit von Lehrerstellen an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen

Auf Grund des § 2 Absatz 1 lit. b des Burgenländischen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes, LGBl. Nr. 37/1986, sowie auf Grund des § 24 Absatz 5 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302/1984, wird verordnet:

Nachstehende Lehrerstellen an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen werden als schulfest erklärt:

§ 1

Bezirk Freistadt Eisenstadt

Volksschule Eisenstadt	8 Stellen
Hauptschule Eisenstadt	17 Stellen
Sonderschule Eisenstadt	3 Stellen
Polytechnischer Lehrgang Eisenstadt	3 Stellen

§ 2

Bezirk Eisenstadt-Umgebung

Volksschule Breitenbrunn	1 Stelle
Donnerskirchen	2 Stellen
Großhöflein	2 Stellen
Hornstein	2 Stellen
Klingenbach	1 Stelle
Leithaprodersdorf	1 Stelle
Mörbisch am See	3 Stellen
Müllendorf	1 Stelle
Neufeld a. d. L.	2 Stellen
	+ 1 Stelle (SS-Klasse)
Oggau	2 Stellen
Osip	1 Stelle
Purbach a. Neusiedler See	2 Stellen

St. Margarethen	3 Stellen
Schützen a. Geb.	1 Stelle
Siegendorf	3 Stellen
Stotzing	1 Stelle
Steinbrunn	1 Stelle
Trausdorf	1 Stelle
Wulkaprodersdorf	2 Stellen
Hauptschule Neufeld a. d. L.	7 Stellen
Purbach a. Neusiedler See	8 Stellen
Siegendorf	7 Stellen
Landessonderschule Wimpassing a. d. L.	2 Stellen

§ 3

Bezirk Freistadt Rust

Volksschule Rust	2 Stellen
	+ 1 Stelle (SS-Klasse)
Hauptschule Rust	13 Stellen
	+ 1 Stelle (Polyt. Lehrg.)

§ 4

Bezirk Güssing

Volksschule Bocksdorf	1 Stelle
Burgauberg	1 Stelle
Eberau	2 Stellen
Gerersdorf b. G.	1 Stelle
Güssing	5 Stellen
Güttenbach	1 Stelle
Heiligenbrunn	1 Stelle
Kukmirn	1 Stelle
Neuberg	1 Stelle
Olbendorf	1 Stelle
Ollersdorf	1 Stelle
St. Michael	1 Stelle
Stegersbach	3 Stellen
Stinatz	1 Stelle
Strem	1 Stelle

Hauptschule	Eberau	6 Stellen	Nickelsdorf	1 Stelle
	Güssing	15 Stellen	Pama	1 Stelle
	Stegersbach	16 Stellen	Pamhagen	2 Stellen
	St. Michael	9 Stellen	Podersdorf	1 Stelle
Sonderschule	Güssing	1 Stelle	St. Andrä	1 Stelle
	Stegersbach	2 Stellen	Tadten	1 Stelle
Polytechnischer Lehrgang	Güssing	2 Stellen	Wallern	1 Stelle
	Stegersbach	2 Stellen	Weiden am See	1 Stelle
			Winden am See	1 Stelle
			Zurndorf	2 Stellen

§ 5

Bezirk Jennersdorf

Volksschule	Deutsch Kaltenbrunn	1 Stelle
	Heiligenkreuz i. L.	1 Stelle
	Jennersdorf	4 Stellen
	Neuhaus a. Klb.	2 Stellen
	Rudersdorf	2 Stellen
	St. Martin a. d. R.	3 Stellen
Hauptschule	Jennersdorf	15 Stellen
	Neuhaus a. Klb.	5 Stellen
	Rudersdorf	12 Stellen
Sonderschule	Jennersdorf	3 Stellen
	Rudersdorf	1 Stelle
Polytechnischer Lehrgang	Jennersdorf	3 Stellen

§ 6

Bezirk Mattersburg

Volksschule	Draßburg-Baumgarten	2 Stellen
	Forchtenstein	2 Stellen
	Hirm-Antau	1 Stelle
	Loipersbach	1 Stelle
	Marz	2 Stellen
	Mattersburg	6 Stellen
	Neudörfl a. d. L.	3 Stellen
	Pöttching	2 Stellen
	Rohrbach b. M.	3 Stellen
	Sauerbrunn	2 Stellen
	Schattendorf	3 Stellen
	Siegggraben	2 Stellen
	Sigleß	2 Stellen
	Wiesen	3 Stellen
	Zemendorf-Stöttera	2 Stellen
Hauptschule	Mattersburg	20 Stellen
	Neudörfl a. d. L.	11 Stellen
	Schattendorf	7 Stellen
Sonderschule	Mattersburg	3 Stellen
Polytechnischer Lehrgang	Mattersburg	3 Stellen

§ 7

Bezirk Neusiedl am See

Volksschule	Andau	3 Stellen
	Apetlon	2 Stellen
	Frauenkirchen	2 Stellen
	Gattendorf	1 Stelle
	Gols	3 Stellen
	Halbturn	2 Stellen
	Illmitz	2 Stellen
	Jois	1 Stelle
	Kittsee	2 Stellen
	Mönchhof	2 Stellen
	Neusiedl am See	3 Stellen

Hauptschule

Frauenkirchen	11 Stellen
Gols	6 Stellen
Illmitz	9 Stellen
Kittsee	6 Stellen
Neusiedl am See	11 Stellen
Pamhagen	8 Stellen
Zurndorf	7 Stellen
Sonderschule Frauenkirchen	1 Stelle
Neusiedl am See	1 Stelle
Polytechnischer Lehrgang Neusiedl am See	2 Stellen
Frauenkirchen	3 Stellen

§ 8

Bezirk Oberpullendorf

Volksschule	Deutschkreutz	4 Stellen
	Horitschon	1 Stelle
	Kobersdorf	1 Stelle
	Lackenbach	1 Stelle
	Lockenhaus	1 Stelle
		(SS-Klasse)
	Neckenmarkt	2 Stellen
	Oberpullendorf	4 Stellen
		+ 1 Stelle (SS-Klasse)
	Pilgersdorf	1 Stelle
	Stoob	1 Stelle
	Weppersdorf	2 Stellen
Hauptschule	Deutschkreutz	6 Stellen
	Großwarasdorf	7 Stellen
	Horitschon	7 Stellen
	Kobersdorf	7 Stellen
	Lackenbach	7 Stellen
	Lockenhaus	9 Stellen
	Oberpullendorf	11 Stellen
	Stoob	7 Stellen
Polytechnischer Lehrgang	Oberpullendorf	1 Stelle

§ 9

Bezirk Oberwart

Volksschule	Bad Tatzmannsdorf	1 Stelle
	Bernstein	1 Stelle
	Deutsch Schützen	2 Stellen
	Dürnbach	1 Stelle
	Grafenschachen	2 Stellen
	Großpetersdorf	4 Stellen
		+ 1 Stelle (SS-Klasse)
	Hannersdorf	1 Stelle
	Jabing	1 Stelle
	Kemetten	2 Stellen
	Kohfidisch	2 Stellen
	Litzelsdorf	1 Stelle

Markt Allhau	2 Stellen
Oberdorf	1 Stelle
Oberschützen	2 Stellen
Oberwart	8 Stellen
Pinkafeld	7 Stellen
	+ 1 Stelle (SS-Klasse)
Rechnitz	4 Stellen
	+ 1 Stelle (SS-Klasse)
Riedlingsdorf	1 Stelle
Rotenturm a. d. P.	1 Stelle
Stadtschlaining	2 Stellen
Weiden b. R.	1 Stelle
Wolfau	1 Stelle
Hauptschule Bernstein	6 Stellen
Großpetersdorf	8 Stellen
	(mit PL)
Kohfidisch	7 Stellen
Markt Allhau	7 Stellen
Oberschützen	6 Stellen
Oberwart	15 Stellen
Pinkafeld	14 Stellen
Rechnitz	9 Stellen
Stadtschlaining	6 Stellen
Sonderschule Oberwart	2 Stellen
Polytechnischer Lehrgang Oberwart	2 Stellen

Für die Landesregierung:

Dipl. Ing. Karall

57. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Juli 1986, über die Schulfreierklärung des 22. und 23. Dezember 1986 an den berufsbildenden Pflichtschulen

Auf Grund des § 47 Abs. 7 und des § 52 des Bgld. Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/1983 wird verordnet:

An den berufsbildenden Pflichtschulen werden der 22. und 23. Dezember 1986 schulfrei erklärt.

Für die Landesregierung:

Dipl. Ing. Karall

58. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juli 1986, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden

Auf Grund der §§ 2 und 13 des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 11/1949, wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Bekämpfung der Stare werden im Jahre 1986 folgende gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

1. Vertreibung der Stare mit Flugzeugen in den Gemeinden Illmitz (mit Ausnahme des Riedes „Remanenzen“

und der Grundstücke Nr. 6068/75 — 6068/160 im Ried Heidehof), Neusiedl am See, Pamhagen und Oggau;

2. Vertreibung der Stare durch Jäger in den Gemeinden Illmitz, Neusiedl am See, Pamhagen, Mörbisch am See;
3. Vertreibung der Stare durch Weingartenhüter in den Gemeinden Deutschkreutz, Eisenstadt, Breitenbrunn, Oggau und Illmitz (mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 6068/75 — 6068/160 im Ried Heidehof);
4. Vertreibung der Stare durch die Weingartenbesitzer in den Gemeinden Breitenbrunn und Schützen am Gebirge.

(2) Mit der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen ist zu beginnen, sobald durch das Auftreten der Stare ein Schaden in den Weingärten zu befürchten ist. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind spätestens bis 31. Oktober zu beenden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen obliegt den Gemeinden. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen.

§ 2

(1) Die Kosten, die aus der Durchführung dieser Bekämpfungsmaßnahmen erwachsen, sind von den Eigentümern, Fruchtnießern, Pächtern oder sonstigen Verfügungsberechtigten aller Weingartengrundstücke in den in § 1 genannten Gemeinden zu tragen. Das Maß der Verpflichtungen richtet sich nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Weingartenfläche.

(2) Bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten sind folgende Grundstücke nicht zu berücksichtigen:

- a) Weingartengrundstücke, die zum Schutz gegen die Stare mit einem geeigneten Netz zur Gänze überzogen wurden, wenn diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 30. August 1986 angezeigt wird;
- b) Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind.

(3) Die Bemessung und Vorschreibung der Kosten obliegt dem Gemeinderat.

Für die Landesregierung:

Wiesler

59. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juli 1986, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Güttenbach

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Güttenbach wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1986 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Sauerzopf

60. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juli 1986, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Ollersdorf im Burgenland

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Ollersdorf im Burgenland wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1986 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Sauerzopf

Landesgesetzblatt für das Burgenland P.b.b.
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt